

# **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS)**

**Vom 6. Dezember 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 und Art. 71 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 7 Immatrikulationsantrag folgende Angabe eingefügt:  
„§ 7 a Vornahme der Immatrikulation“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber in das Studienkolleg werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ. – BayRS 2235-3-1-K) in der jeweils geltenden Fassung für das Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber immatrikuliert.“
  - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 5 wird das Wort „ins“ durch die Wörter „in das“ ersetzt.
  - b) In Nr. 6 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „oder“ angefügt.
  - c) In Nr. 7 wird nach dem Wort „müsste“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - d) Es wird folgende neue Nr. 8 angefügt:  
„8. ein Wechsel von einem Vollzeitstudiengang in den entsprechenden Teilzeitstudiengang, ein Wechsel zwischen Teilzeitvarianten oder ein Wechsel von einem Teilzeitstudiengang in den entsprechenden Vollzeitstudiengang erfolgt.“

## 4. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Immatrikulationsantrag**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Immatrikulation ist mit allen Unterlagen und Nachweisen auf dem im Internetangebot der TUM bestimmten Online-Formular zu stellen. <sup>2</sup>Dem frist- und formgerechten Antrag sind die gemäß Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Für Bachelorstudiengänge sowie für Bewerbungen in das Studienkolleg für den Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist der Antrag auf Immatrikulation für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen; hiervon abweichende Regelungen können in den Satzungen zum Eignungsfeststellungsverfahren, der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung, den Satzungen über das Studienorientierungsverfahren oder der Hochschulzulassungsverordnung enthalten sein. <sup>4</sup>Für Masterstudiengänge ist der Antrag auf Immatrikulation für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bzw. 31. Dezember bzw. 15. Januar (je nach Regelung in der Anlage zum Eignungsverfahren der Fachprüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs) zu stellen, abweichende Regelungen können in den Fachprüfungs- und Studienordnungen bzw. der Hochschulzulassungsverordnung enthalten sein. <sup>5</sup>Abweichend von den Sätzen 3 und 4 kann die Immatrikulation
1. zum Zwecke einer Promotion (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) sowie
  2. zur Ableistung des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin der TUM
- während der gesamten Dauer des entsprechenden Semesters beantragt werden.
- (2) <sup>1</sup>In Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind oder für die ein Eignungsfeststellungsverfahren, Studienorientierungsverfahren bzw. Eignungsverfahren bestimmt wurde und die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind oder für Studiengänge, bei denen Voranmeldefristen festgesetzt sind (Studiengänge mit Vorverfahren), gilt der form- und fristgerecht gestellte Zulassungs-, Eignungsfeststellungs-, Eignungs- bzw. Voranmeldeantrag oder der Antrag auf Teilnahme am Studienorientierungsverfahren im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes bzw. einer bestandenen Eignungsfeststellung gleichzeitig als Antrag auf Immatrikulation für das Antragssemester des Vorverfahrens. <sup>2</sup>Liegt bereits ein positiver Bescheid im Vorverfahren vor, der auch für Folgebewerbungen gilt, ist im jeweiligen Semester ein Antrag nach Satz 1 ebenfalls innerhalb der im Vorverfahren geltenden Frist zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Immatrikulation in einen Studiengang oder in sonstige Studien an der TUM sind form- und fristgemäß folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Immatrikulationsantrag (elektronisch sowie in ausgedruckter und unterschriebener Form) oder Antrag mit positivem Bescheid im Vorverfahren (siehe Abs. 2),
  2. Lebenslauf, aktuell und lückenlos bis zum Zeitpunkt der Bewerbung,
  3. Nachweis der Qualifikation (Art. 42, 43, 44, 45 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter<sup>1</sup> vollständiger Kopie; bei vorzeitiger Zulassung für ein Masterstudium gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Nachreichung bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn; bei

---

<sup>1</sup> Nähere Angaben zur ordnungsgemäßen Form der Beglaubigung sind den entsprechenden Hinweisblättern im Internet zu entnehmen.

- vorzeitiger Zulassung gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG Nachreichung bis spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums,
4. einen Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren (SOV) gemäß Art. 44 Abs. 5 BayHSchG, soweit für das beabsichtigte Studium ein solches vorgesehen ist; sofern festgestellt wird, dass die zweite Stufe des SOV zu absolvieren ist, ist die Teilnahme nach Abschluss des SOV von Seiten der TUM zu bestätigen,
  5. sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation gemäß Art. 45 BayHSchG erworben wurde der Nachweis über das Beratungsgespräch der jeweils zuständigen Stelle sowie gegebenenfalls. der Bescheid über die bestandene Hochschulzugangsprüfung,
  6. gegebenenfalls amtlich beglaubigte<sup>1</sup> Kopien von Zeugnissen bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der TUM abgelegt wurden,
  7. gegebenenfalls Zulassungsbescheid der TUM bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung,
  8. für ausländische und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland für die Teilnahme am Studienkolleg hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens,
  9. für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben (soweit die Immatrikulation nicht für einen englischsprachigen Studiengang beantragt wird) den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; eine der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) und Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechende nicht abschließende Aufzählung wird auf den Internetseiten der TUM sowie über das Campusmanagementsystem TUMonline bekannt gemacht; weitere dort nicht genannte Nachweise, können nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls anerkannt werden,
  10. Nachweis über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Studienzeiten bei Antrag auf Immatrikulation in ein höheres Semester,
  11. Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e. V.
    - a) für diejenigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem ausländischen Bildungssystem an einer inländischen oder ausländischen Schule oder Hochschule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang an der TUM bewerben; der Antrag auf Vorprüfungsdocumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein; wurde der Antrag bei uni-assist e.V. nicht formgerecht bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar gestellt und sieht die jeweilige Satzung zur Eignungsfeststellung für einzelne dort bezeichnete Dokumente eine Frist zur Nachreichung vor, so muss auch das Ergebnis der Vorprüfungsdocumentation der TUM spätestens mit Ablauf des letzten Tages dieser Frist (Ausschlussfrist) vorliegen,
    - b) für diejenigen, die ihren Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, außerhalb der Schweiz oder außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben und sich für einen Masterstudiengang an der TUM bewerben; der Antrag auf Vorprüfungsdocumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form bis spätestens zum Ablauf des letzten Tages der in der

jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung bestimmten Frist zur Stellung des Antrags auf Zulassung zum Eignungsverfahren bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein; wurde der Antrag bei uni-assist e.V. nicht formgerecht innerhalb der in Halbsatz 2 bezeichneten Frist gestellt und ist in der Anlage zum Eignungsverfahren der Fachprüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs eine Frist zur Nachreichung für einzelne dort bezeichnete Dokumente vorgesehen, so muss auch das Ergebnis der Vorprüfungsdocumentation der TUM spätestens mit Ablauf des letzten Tages dieser Frist (Ausschlussfrist) vorliegen,

12. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder deren Fortsetzung beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
  - a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
  - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
  - c) zu promovieren,
13. für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Staaten mit Akademischer Prüfungsstelle (APS) das Zertifikat (Original oder beglaubigte Kopie), welches durch die APS bei positivem Überprüfungsergebnis erteilt wird.

<sup>2</sup>Falls es sich bei den Unterlagen in Nrn. 3 und 6 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von einer oder einem öffentlich bestellten Dolmetschenden oder Übersetzenden in deutscher oder englischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen.“

5. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

### **„§ 7a Vornahme der Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation (Einschreibung) in einen Studiengang oder in sonstige Studien an der TUM setzt neben dem form- und fristgerechten Vorliegen der Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 das formgerechte Vorliegen der in Abs. 2 genannten Unterlagen bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn (Ausschlussfrist) voraus. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten bei Bewerbungen in das erste Fachsemester für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge jeweils individuelle Einschreibefristen; die Einschreibung ist in diesen Fällen nur innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Zulassungsbescheids möglich.
- (2) Zur Vornahme der Immatrikulation (Einschreibung) sind folgende Unterlagen form- und fristgerecht vorzulegen:
  1. Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
  2. Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag und Solidarbeitrag); der festgesetzte Betrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der TUM bestimmtes Konto zu entrichten,
  3. Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung,
  4. ein Lichtbild neueren Datums,
  5. bei Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt bei Doppelstudium gemäß § 5 Abs. 3.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Oktober 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 6. Dezember 2017

München, 6. Dezember 2017

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Dezember 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Dezember 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Dezember 2017.